



Wiernsheim

mit den Ortsteilen Pinache, Iptingen, Serres



Thomas Kubisch

Schriftbilder Aquarelle
**Arbeiten aus verschiedenen
Schaffensjahrzenten**

Der Verkauf findet ab Sonntag, 9. Mai 2021, 11.00 Uhr, zu den unten genannten Öffnungszeiten statt

Wo? Wiernsheim Lindenhalle
Wann? 9. Mai 2021 – 24. Mai 2021

Thomas Kubisch wurde mit zahlreichen nationalen und internationalen Ausstellungen in Galerien und Kunstvereinen geehrt.

Viele seiner Werke bereichern den öffentlichen Raum und befinden sich in bedeutenden öffentlichen und privaten Sammlungen.

Er lebt und arbeitet in Serres und Andalusien. Zahlreiche Einzel- und Gruppen-Ausstellungen in Europa, Australien, USA, Ägypten, Italien.

Öffnungszeiten:

Di. - Fr.	14.30 - 17.00 Uhr
Sa.	14.00 - 17.00 Uhr
So.	10.00 - 12.30 Uhr 14.00 - 17.00 Uhr



Thomas Kubisch

Schriftbilder Aquarelle
Arbeiten aus verschiedenen
Schaffensjahrzehnten

Neuer Wiernsheimer Hauptamtsleiter kommt im Mai

Gute Arbeitskräfte in der Verwaltung sind heutzutage begehrt, weil der Markt bekanntlich wie leergefegt ist. Das schlug sich zuletzt auch in Wiernsheim nieder. Denn Ende April verließ der langjährige Kämmerer Matthias Enz Wiernsheim, um ab Mai als Kämmerer in Bretten anzufangen, nachdem er 14 Jahre in der Plattengemeinde wirkte. Seine Stelle ist mittlerweile ausgeschrieben. Einen Wechsel gab und gibt es auch im Wiernsheimer Hauptamt. Denn Ende Januar 2020 verließ der Wiernsheimer Hauptamtsleiter Norman Liebig bereits die Gemeinde, um sich beruflich zu verändern. Aber erst im August 2020 fand sich mit Michael Siegel ein adäquater Nachfolger. Siegel wiederum verließ Wiernsheim Ende 2020, weil er in Kornwestheim eine Stelle gefunden hat, in der er als Abteilungsleiter einer großen Verwaltung viele Mitarbeiter führen kann. „Wir bedauern das sehr, denn Siegels langjährige Erfahrung war für uns als kleine Verwaltung von großem Vorteil“, erläutert auf Anfrage die stellvertretende Hauptamtsleiterin Saskia Tsirogiannis, die während der Vakanz die Arbeit des Hauptamtes mitübernahm. „Mit Herrn Huber freuen wir uns, nun einen jungen und motivierten Hauptamtsleiter gefunden zu haben“, sagt Tsirogiannis. Mit dem 32 Jahre alten, in Leonberg wohnhaften Christoph Huber erhält die Wiernsheimer Verwaltung ab Mai nun einen ausgebildeten Verwaltungsfachmann, der „Bachelor of Arts public Management“ studiert hat, was dem früheren Diplom Verwaltungswirt entspricht. „Mich reizen die vielfältigen Aufgaben einer kleineren Kommunalverwaltung“, beschreibt Huber seine persönliche Intention. Und: „Ich habe Lust, nicht nur zu verwalten, sondern auch das kommunalpolitische Geschehen tatkräftig mit zu gestalten und hierbei meine vielfältigen Erfahrungen vor allem auch im IT-Bereich mit einzubringen“, sagt er. In Wiernsheim sieht er dazu ideale Voraussetzungen, gemeinsam mit einem kleinen und motivierten Team sowie kurzen Wegen zum Bürgermeister und dem Gemeinderat wirken zu können. Zuletzt arbeitete Huber in der Stadtverwaltung Leonberg als Abteilungsleiter für Informations- und Kommunikationstechnik. Davor war er

als Sachgebietsleiter für Personal, Organisation sowie Informations- und Kommunikationstechnik mit Ausbildungsleitung bei der Stadtverwaltung in Weil der Stadt tätig. Nach seiner Ausbildung arbeitete er im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg als Sachbearbeiter für die Personalangelegenheiten des nachgeordneten Bereichs - Beamten-, Besoldungs-, Disziplinar- und Arbeitsrecht. Danach gönnte sich der in Überlingen Geborene als 24-Jähriger einen sogenannten Work-and-Travel-Aufenthalt in Australien, Neuseeland sowie Asien. „Als Hauptamtsleiter einer kleinen Verwaltung ist man näher am Menschen“, sagt Huber und freut sich nun sehr auf seine neue Tätigkeit.



Am 3. Mai tritt Christoph Huber in Wiernsheim die Stelle als Hauptamtsleiter an.

Foto: Christoph Huber/privat

»WAHRlich, KEINER IST WEISE, DER NICHT DAS DUNKEL KENNT.«

HERMANN HESSE

Der Enzkreis, seine Städte und Gemeinden und die Stadt Pforzheim gedenken in Trauer der in der Corona-Pandemie Verstorbenen.

Sie waren Mütter, Väter, Omas, Opas, Nachbarn, Freunde. Jeder einzelne, jede einzelne fehlt.

Unsere Gedanken sind nicht nur bei ihnen, sondern auch bei den Hinterbliebenen, für die trostspendende Rituale der Trauer und des Abschiednehmens oft nicht möglich waren.

Den Verlust dieser geliebten Menschen verstehen wir als Mahnung und Verpflichtung, weiterhin alles in unserer Macht Stehende zu tun, um das Virus zu überwinden.

Wir mussten das Dunkel kennenlernen – aber es nimmt uns nicht die Hoffnung und die Zuversicht.

LANDRAT BASTIAN ROSENAU MIT DEN BÜRGERMEISTERINNEN UND (OBER-)BÜRGERMEISTERN DER KOMMUNEN IM ENZKREIS UND OBERBÜRGERMEISTER PETER BOCH

Liebe Vereinsverantwortliche,

in den letzten Wochen hat sich die IG-Straßenfest zusammgefunden um die Möglichkeit eines Straßenfestes zu besprechen. Aufgrund der anhaltenden Pandemie empfinden wir die Situation als schlimmer im Vergleich zum letzten Frühling.

Wir sind uns jedoch schnell einig geworden, dass ein alternatives, corona-konformes „Straßenfest“ angeboten werden sollte, um die Vereine zu unterstützen.

Anbei haben wir schon mal unsere Ideen zusammengefasst.

Wir bitten nun alle Verantwortliche, Rücksprache mit euren Vereinsmitglieder zu halten und uns **bis spätestens 9. Mai mitzuteilen, wo und mit was** ihr bei dieser neuen Art von Straßenfest dabei sein wollt.

Hierzu gibt es wieder ein Formular, welches bequem Online ausgefüllt werden kann.

<http://anmelden.strassenfest-wiernsheim.de>

Am **17. Mai** findet zu diesem Thema eine **Vereinsvorstandesitzung ab 19:30Uhr** online statt. Die Einladung und den Link hierfür bekommt ihr noch zugeschickt.

Auf rege Teilnahme und Interesse freut sich das ganze Team des IG-Straßenfest

Spatenstich für 33 neue Seniorenwohnungen

„Sieben Jahre Planung ist zu lang“, kritisierte Bürgermeister Karlheinz Oehler den langen Vorlauf, bis am vergangenen Dienstag nun endlich der symbolische Spatenstich für 33 neue Seniorenwohnungen in der Wiernsheimer Ortsmitte erfolgte. Nun entstehen für Senioren 13 barrierefreie Wohnungen in der Kronengasse und 20 betreute Wohnungen in der Hindenburgstraße. Verzögerungen gab es zum einen dadurch, weil das ursprünglich angedachte Pflegeheim aus Denkmalschutzgründen in der Kronengasse 8 nicht umgesetzt werden konnte. Überdies erschwerten die Ausgrabungen des Landesdenkmal-

amtes mit Kosten von rund 150 000 Euro den Baubeginn. „Wir freuen uns, dass wir mit dem Bau nun beginnen können“, sagte Erwin Paulus, der Geschäftsführer der gleichnamigen Baufirma. Rund 12 Millionen Euro investiert seine Firma. Harsch kritisierte Paulus beim Spatenstich die rund 150 000 Euro, die seine Firma im Gegensatz zu Privatpersonen nun zusätzlich für die Ausgrabungen aufwenden müsse. Denn das sei nicht kalkulierbar und diese finanzielle Belastung müsste an die Käufer der Wohnungen weitergegeben werden, so Paulus. Zehn von den 33 Wohnungen seien schon verkauft, führte

Paulus aus. Er hätte sich allerdings gefreut, wenn die Gemeinde auch in Wohnungen investiert hätte. Das habe der Gemeinderat jüngst allerdings abgelehnt. „Wir haben den Baugrund günstig verkauft“, argumentierte Oehler dazu. Für vier Wohnungen besteht nun für Käufer mit geringem Einkommen sogar die Möglichkeit, günstige Fördermittel in Anspruch zu nehmen, erläuterte Paulus. Die Wohnungen kosten zwischen rund 250 000 Euro bei 50 Quadratmetern und rund 606 000 Euro bei rund 116 Quadratmetern. „Sobald die archäologischen Ausgrabungen abgeschlossen sind, beginnt der Bau“, sagte Paulus. Hier rechne er mit einer bis drei Wochen. Bis Ende 2022 soll alles fertig sein.



Der symbolische Spatenstich für die 33 neuen Seniorenwohnungen in Wiernsheims Ortsmitte erfolgte am Dienstag mit Ricarda Stäbler (von links), Architekt Klaus Kegel, Bürgermeister Karlheinz Oehler, dem Wiernsheimer Kaufinteressenten Karl-Heinz Roll und dem Investor Erwin Paulus.

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung Gemeindeverwaltungsverband Heckengäu

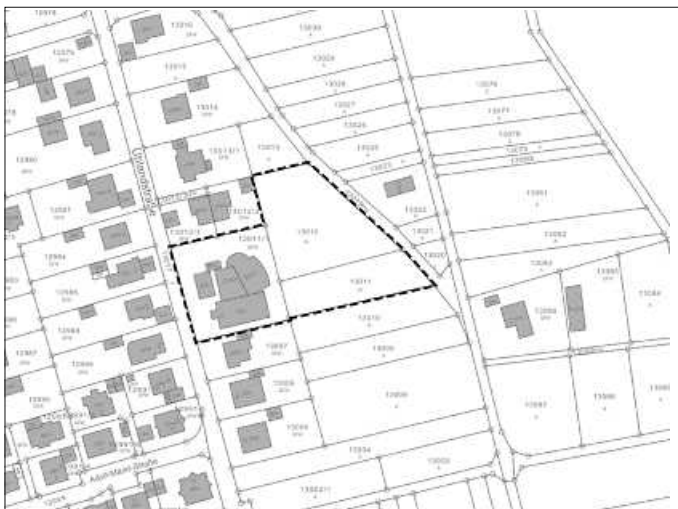
„5. Änderung des Flächennutzungsplans 2025 des GVW Heckengäu für den Bereich „Hanfländer“ Gemeinde Wiernsheim Ortsteil Pinache“

- Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit -

1. Aufstellungsbeschluss

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu hat am 20.04.2021 in öffentlicher Sitzung beschlossen, das Verfahren zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 für den Bereich „Hanfländer“ auf der Gemarkung Wiernsheim Ortsteil Pinache gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) einzuleiten.

Das Plangebiet mit einer Gesamtfläche von ca. 0,43 ha befindet sich am östlichen Ortsrand von Pinache und ist dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt zu entnehmen.



Ziele und Zwecke der Planung

Die Firma Gellner GmbH & Co. KG plant ihren Firmensitz an dem bestehenden Standort in Wiernsheim im Ortsteil Pinache zu erweitern. Die Erweiterung umfasst einen Erweiterungsanbau an das bestehende Gebäude auf dem angrenzenden Grundstück, welches derzeit bereits als Firmenparkplatz genutzt wird. Der Anbau dient vornehmlich für Präsentations- und Ausstellungszwecken. Mit der Erweiterung kann das Familienunternehmen im Ort gehalten werden und die Arbeitsplätze können gesichert werden.

In der rechtswirksamen Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2025 des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu ist der überwiegende Bereich des Plangebiets als Fläche für Landwirtschaft dargestellt.

Das Grundstück mit dem bestehenden Firmengebäude ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt. Die Flächen sind somit nicht entsprechend der tatsächlichen und der geplanten Nutzung dargestellt. Diese Flächen sollen im Zuge der Flächennutzungsplanänderung von Wohnbaufläche bzw. Fläche für Landwirtschaft in Gemischte Baufläche geändert werden. Daher besteht die Notwendigkeit, den Flächennutzungsplan zu ändern, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Firmenerweiterung zu schaffen.

2. Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu hat am 20.04.2021 in öffentlicher Sitzung aufgrund des § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen, für die 5. Änderung des Flächennutzungsplans 2025 für den Bereich „Hanfländer“ der Gemeinde Wiernsheim Ortsteil Pinache eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit auf der Grundlage des gebilligten Vorentwurfs der 5. Flächennutzungsplanänderung vom 05.02.2020 durchzuführen.

Der Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans 2025 vom 05.02.2020, bestehend aus dem Planteil, der Begründung und dem Umweltbericht als Anlage zur Begründung, können in der Geschäftsstelle des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu, Rathaus Mönshheim, Schulstraße 2, Besprechungszimmer im ersten Obergeschoss, in 71297 Mönshheim in der Zeit

**von Montag, den 10. Mai 2021
bis zum Mittwoch, den 9. Juni 2021**

je einschließlich während den üblichen Öffnungszeiten montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie mittwochs von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit hat hier die Gelegenheit, Auskunft über Inhalt, Zweck und Auswirkungen der vorgesehenen Planung zu erhalten. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. In dieser Zeit können - schriftlich oder mündlich zur Niederschrift - Stellungnahmen bei der Geschäftsstelle des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu, Rathaus Mönshheim, Schulstraße 2, 71297 Mönshheim, abgegeben werden.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB werden die Unterlagen des Vorentwurfs der 5. Änderung des Flächennutzungsplans 2025, bestehend aus dem Planteil, der Begründung und dem Umweltbericht als Anlage zur Begründung, in das Internet auf der Homepage der Gemeinde Mönshheim unter www.moensheim.de spätestens ab Montag, den 10. Mai 2021 eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Auf Grund der aktuellen Covid-19-Situation wird darauf hingewiesen:

1. Die Vorentwurfsunterlagen können von interessierten Personen per E-Mail oder telefonisch bei der Geschäftsstelle des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu im Rathaus Mönshheim angefordert werden (klaus.arnold@moensheim.de oder rathaus@moensheim.de bzw. Tel.: 07044/9253-13 oder 07044/9253-0). Die Anfragenden erhalten dann die Entwurfsunterlagen als PDF per E-Mail oder ausnahmsweise auch in Papierform auf dem Postweg.
2. Wer die Vorentwurfsunterlagen bei der Geschäftsstelle des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu im Rathaus Mönshheim persönlich einsehen möchte, wird darum gebeten, zuvor telefonisch oder per E-Mail einen Termin für die Einsichtnahme im Rathaus zu vereinbaren. Während der Einsichtnahme im Rathaus ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Hinweis:

Diese Öffentlichkeitsbeteiligung stellt noch nicht die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Entwurfsunterlagen) dar. Diese wird zu gegebener Zeit gesondert bekannt gegeben.

Mönshheim, den 21.04.2021

gez. Thomas Fritsch,
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung Gemeindeverwaltungsverband Heckengäu

6. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2025 des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu für den Bereich „Erweiterung Sondergebiet Sägewerk Karl Wöhr“ Gemarkung Frielzheim

- Öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplanentwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 PlanSiG -

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu hat am 24.11.2020 in öffentlicher Sitzung beschlossen, das Verfahren zur 6. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2025 des GVV Heckengäu für den Bereich „Erweiterung Sondergebiet Sägewerk Karl Wöhr“ auf der Gemarkung Frielzheim“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) einzuleiten.

Ziel und Zweck der Planung

Die vorliegende 6. Änderung dient der Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Erweiterung Sondergebiet Sägewerk Karl Wöhr“ zur Errichtung einer Photovoltaikanlage für die Energieversorgung des angrenzenden bestehenden Sägewerks. Der Betrieb eines Sägewerks ist sehr energieintensiv aufgrund des Betriebs einer Vielzahl von Ventilatoren und Pumpen. Dennoch verfolgt die Firma Wöhr das Ziel mittelfristig ein CO₂ neutraler Betrieb zu werden und einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Da der Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, besteht die Notwendigkeit, den Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zu entwickeln.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

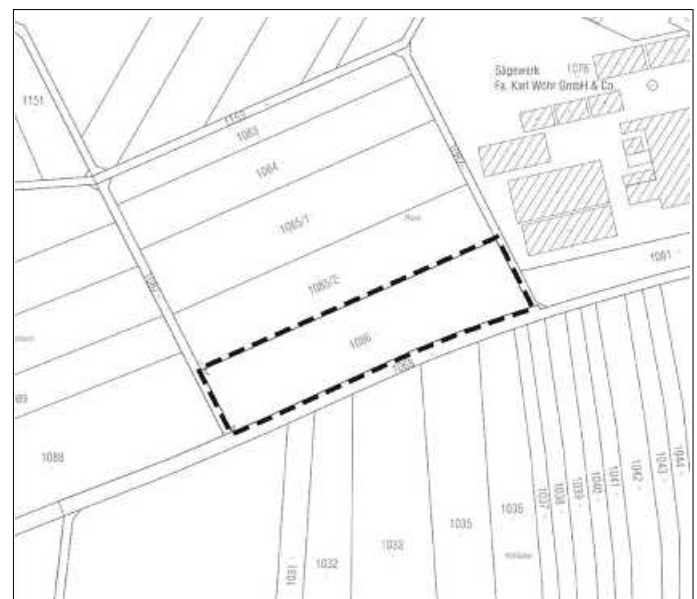
Der Vorentwurf der 6. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2025 des GVV Heckengäu für den Bereich „Erweiterung Sondergebiet Sägewerk Karl Wöhr“ vom 28.09.2020 wurde im Rahmen einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 14.12.2020 – 13.01.2021 öffentlich ausgelegt.

Öffentliche Auslegung

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu hat am 20.04.2021 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der 6. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2025 des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu für den Bereich

„Erweiterung Sondergebiet Sägewerk Karl Wöhr“ auf der Gemarkung Frielzheim gebilligt und beschlossen diesen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen. Dieser Beschluss des Gemeindeverwaltungsverbandes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus der abgedruckten Planskizze, die im Folgenden dargestellt ist. Maßgebend ist der Entwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 03.03.2021.



Der Entwurf der „6. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2025 des GVV Heckengäu“ vom 03.03.2021 mit Begründung vom 03.03.2021 einschließlich des Umweltberichts vom 29.01.2021 sowie die nach Einschätzung des Gemeindeverwaltungsverbandes weiteren wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) in der Zeit

**von Montag, den 10. Mai 2021
bis zum Mittwoch, den 9. Juni 2021**

jeweils einschließlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Mönshheim unter www.moensheim.de öffentlich aus und können dort heruntergeladen werden.

Die oben genannten Unterlagen liegen gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG zusätzlich während des oben genannten Zeitraums in der Geschäftsstelle des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu, dem Bürgermeisteramt Mönshheim, Rathaus, Trauzimmer im ersten Obergeschoss, Schulstraße 2 in 71297 Mönshheim, während den üblichen Öffnungszeiten montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie mittwochs von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr öffentlich aus. Wegen der Corona-Pandemie ist das Rathaus momentan für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen. Der Zutritt zum Rathaus ist während des Auslegungszeitraum nur nach vorheriger Terminvereinbarung telefonisch (Tel. 07044/9253-13 oder 07044/9253-0) oder per E-Mail (klaus.arnold@moensheim.de oder rathaus@moensheim.de) möglich. Auf die Einhaltung von Hygienevorschriften in den Räumen der Gemeinde wird geachtet.

Soweit jemand das Rathaus wegen gesundheitlicher Bedenken nicht betreten kann oder betreten möchte und ihm die Einsicht im Internet nicht ausreicht, senden wir ihm die Unterlagen im Rahmen der Möglichkeiten gerne auch digital, in begründeten und glaubhaft gemachten Einzelfällen auch postalisch oder per Boten zu.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse klaus.arnold@moensheim.de oder rathaus@moensheim.de bei der Geschäftsstelle des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu im Rathaus der Gemeinde Mönshheim abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Diese Bekanntmachung wird gleichzeitig in das Internet auf der Homepage der Gemeinde Mönshheim unter www.moensheim.de eingestellt.

Folgende wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen werden ausgelegt:

Von dem Gemeindeverwaltungsverband eingeholte Stellungnahmen

- Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB zum Entwurf „Umweltbericht gem. § 2a BauGB mit Grünordnungsplan“, König+Partner PartmbB, Altbach, 29.01.2021

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangene umweltbezogene Informationen

- Landratsamt Enzkreis, vom 05.01.2021
- Region Nordschwarzwald Regionalverband, vom 16.12.2020
- Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, vom 23.12.2020

Verfügbare umweltbezogene Informationen

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. Zum Schutzgut Mensch
 - Bewertungen der Eingriffe in den Bestand der Schutzgüter und Formulierung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
 - hinsichtlich Bau- und betriebsbedingten Wirkungen
 - zum Immissionsschutz
2. Zum Schutzgut Tiere / Pflanzen / Biotope
 - Bewertungen der Eingriffe in den Bestand der Schutzgüter und Formulierung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
 - hinsichtlich Bau- und betriebsbedingten Wirkungen,
 - Informationen zu Planauswirkungen auf relevante Arten (Fledermausarten, Vogelarten, Reptilien, Insekten/Weichtiere),
 - hinsichtlich Artenschutz-Vermeidungsmaßnahmen.

3. Zum Schutzgut Boden
 - Bewertung der Eingriffe in den Bestand und Formulierung von Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen
 - hinsichtlich der geologischen Verhältnisse, insbesondere des Schichtaufbaus, der Grundwasserverhältnisse, der Konsistenz, baupraktische Hinweise,
 - zur Erdbebenzone 0, Gründungsvorschlägen,
 - Informationen zur landwirtschaftlichen Bedeutung
 - Informationen zur Geotechnik
4. Zum Schutzgut Fläche
 - Bewertung der Eingriffe in den Bestand und Formulierung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
5. Zum Schutzgut Wasser
 - Bewertung der Eingriffe in den Bestand und Formulierung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
 - zu Grundwasserverhältnissen
6. Zum Schutzgut Luft / Klima
 - Bewertungen der Eingriffe in den Bestand und Formulierung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
7. Zum Schutzgut Landschaftsbild
 - Bewertungen der Eingriffe in den Bestand und Formulierung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
8. Zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
 - Bewertungen der Eingriffe in den Bestand und Formulierung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Mönshheim, den 21.04.2021

gez. Thomas Fritsch
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung Gemeindeverwaltungsverband Heckengäu

7. Änderung des Flächennutzungsplans 2025 des GVV Heckengäu für den Bereich „Bei den Zeitelbäumen“ auf Gemarkung der Gemeinde Wurmberg

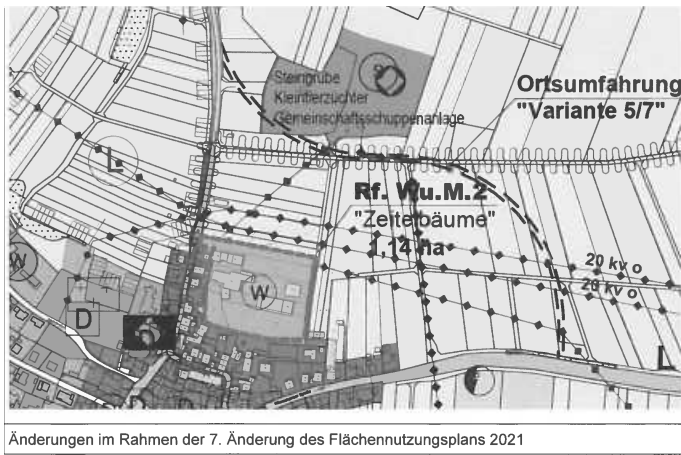
- Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit -

1. Aufstellungsbeschluss

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu hat am 20.04.2021 in öffentlicher Sitzung beschlossen, das Verfahren zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 für den Bereich „Bei den Zeitelbäumen“ auf der Gemarkung Wurmberg gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) einzuleiten.

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand der Gemeinde Wurmberg, direkt an der Öschelbronner Straße (Kreisstraße K4501), die das Plangebiet im Westen begrenzt. Im Süden grenzt die bestehende Ortslage an, im Osten die Betriebsflächen einer Gärtnerei mit Gewächshäusern. Im Norden schließen sich landwirtschaftliche Flächen an. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,4 Hektar und ist dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt zu entnehmen.





Ziele und Zwecke der Planung

Die Gemeinde Wurmberg verzeichnet einen stetigen Bevölkerungszuwachs und ist bestrebt, die wachsende Nachfrage nach Wohnraum in ihrer Gemeinde zu decken und dem Wohnraummangel entgegenzuwirken.

Da die Nachfrage nach Wohnraum in den verfügbaren Wohnbaugebieten nicht gedeckt werden kann, soll dazu am nördlichen Ortsrand von Wurmberg das Wohnbaugelände „Bei den Zeitelbäumen“ entwickelt werden. Der Bereich ist durch Hallen und Gebäude eines landwirtschaftlichen Betriebes baulich bereits vorgeprägt. Durch die Aufgabe des landwirtschaftlichen Betriebes an diesem Standort ergibt sich die Möglichkeit, hier die Ortslage für die benötigte Wohnnutzung zu arrondieren.

Für das Plangebiet ist eine Machbarkeitsstudie erarbeitet worden, auf deren Basis der künftige Bebauungsplan entwickelt werden soll. Die Machbarkeitsstudie sieht die Erschließung über ein Ringsystem vor, welches im Norden an die Öschelbronner Straße anschließt. Durch die Planung wird eine Mischung aus Einzel-, Doppel- und Reihenhäusern als Einfamilienhäuser sowie Mehrfamilienhäuser auf dem Areal entwickelt. Die Machbarkeitsstudie ist Grundlage für die Abgrenzung des Änderungsbereiches.

2. Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu hat am 20.04.2021 in öffentlicher Sitzung aufgrund des § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen, für die 7. Änderung des Flächennutzungsplans 2025 für den Bereich „Bei den Zeitelbäumen“ der Gemeinde Wurmberg eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit auf der Grundlage des gebilligten Vorentwurfs der 7. Flächennutzungsplanänderung vom April 2021 durchzuführen.

Der Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans 2025 vom April 2021, bestehend aus dem Planteil und der Begründung, können in der Geschäftsstelle des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu, Rathaus Mönshheim, Schulstraße 2, Besprechungszimmer im ersten Obergeschoss, in 71297 Mönshheim in der Zeit

**von Montag, den 10. Mai 2021
bis zum Mittwoch, den 9. Juni 2021**

je einschließlich während der üblichen Öffnungszeiten montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie mittwochs von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit hat hier die Gelegenheit, Auskunft über Inhalt, Zweck und Auswirkungen der vorgesehenen Planung zu erhalten. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. In dieser Zeit können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen bei der Geschäftsstelle des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu, Rathaus Mönshheim, Schulstraße 2, 71297 Mönshheim, abgegeben werden.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB werden die Unterlagen des Vorentwurfs der 7. Änderung des Flächennutzungsplans 2025, bestehend aus dem Planteil und der Begründung, in das Internet auf der Homepage der Gemeinde Mönshheim unter www.moensheim.de spätestens ab Montag, den 10. Mai 2021 eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Auf Grund der aktuellen Covid-19-Situation wird darauf hingewiesen:

1. Die Vorentwurfsunterlagen können von interessierten Personen per E-Mail oder telefonisch bei der Geschäftsstelle des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu im Rathaus Mönshheim angefordert werden (klaus.arnold@moensheim.de oder rathaus@moensheim.de bzw. Tel.: 07044/9253-13 oder 07044/9253-0). Die Anfragenden erhalten dann die Vorentwurfsunterlagen als PDF per E-Mail oder ausnahmsweise auch in Papierform auf dem Postweg.
2. Wer die Vorentwurfsunterlagen bei der Geschäftsstelle des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu im Rathaus Mönshheim persönlich einsehen möchte, wird darum gebeten, zuvor telefonisch oder per E-Mail einen Termin für die Einsichtnahme im Rathaus zu vereinbaren. Während der Einsichtnahme im Rathaus ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Hinweis:

Diese Öffentlichkeitsbeteiligung stellt noch nicht die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Entwurfsunterlagen) dar. Diese wird zu gegebener Zeit gesondert bekannt gegeben.

Mönshheim, den 21.04.2021
gez. Thomas Fritsch,
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung Gemeindeverwaltungsverband Heckengäu

8. Änderung des Flächennutzungsplans 2025 des GVV Heckengäu für den „Solarpark im Bereich Oriental“, Gemarkung Wiernsheim

~ Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit -

1. Aufstellungsbeschluss

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu hat am 20.04.2021 in öffentlicher Sitzung beschlossen, das Verfahren zur „8. Änderung des Flächennutzungsplans 2025 des GVV Heckengäu“ für den „Solarpark im Bereich Oriental“ auf der Gemarkung Wiernsheim gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) einzuleiten. Die Flächennutzungsplanänderung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB (Baugesetzbuch) zur Aufstellung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Solarpark Wiernsheim Oriental“.

Der zeichnerische Teil vom 20.04.2021 mit dem dargestellten Geltungsbereich „Solarpark im Bereich Oriental“ ist als Anlage zu dieser öffentlichen Bekanntmachung abgedruckt.

Ziele und Zwecke der Planung

Durch den beschlossenen Ausstieg Deutschlands aus der Energiegewinnung durch Kohleverbrennung bis 2038 und den Ausstieg aus der Atomenergie bis 2022 wird die Energiewende hin zu regenerativen vollzogen. Um eine flächendeckende Energieversorgung zu gewährleisten, wird ein dezentrales Versorgungsnetz notwendig, in dem neben Wasser- und Windenergieanlagen die Nutzung von Solarenergie in Form von Photovoltaikanlagen ein Schlüsselement bildet. Neben kleineren Anlagen auf privaten und öffentlichen Gebäudedächern können Freiflächenanlagen einen nennenswerten Beitrag zu dieser Versorgungssicherheit beitragen. Aufgeständerte Freiflächenanlagen sind minimal invasiv im Boden, wodurch die darunterliegende Fläche nicht versiegelt wird. Durch die Begrünung und extensive Bewirtschaftung kann sie zum Erosionsschutz und dem Erhalt der Artenvielfalt beitragen.

Auszug aus der rechtswirksamen Fortschreibung Flächennutzungsplan 2025 vom 24.07.2012
Gemeindeverwaltungsverband Heckengäu
genehmigt 31.10.2012

Iptingen

AUSZUG AUS DER ZEICHENERKLÄRUNG

Flächen für die Landwirtschaft und für Wald (§ 9 Abs. 3 BauGB)	Nachrichtliche Übernahme (§ 1 Abs. 4 BauGB)
Fläche für Landwirtschaft	Landsschutzgebiet
Fläche für Wald	Denkmal
	Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 1 Abs. 7 BauGB)
	Leitungen - Hauptversorgung (W=Wasser, F=Freizeit, G=Gas, H=Hochspannung, L=Leitung, N=Nachfrage)

8. Änderung Fortschreibung Flächennutzungsplan 2025
Gemeindeverwaltungsverband Heckengäu
für den Solarpark im Bereich Ortental auf der Gemarkung Wiernsheim

Iptingen

ERGÄNZUNG DER ZEICHENERKLÄRUNG ZUR ÄNDERUNG

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 11 BauGB)
Sonderbauliche Zweckbestimmung "Photovoltaik" und Fläche für Landwirtschaft

Gründliche Grundlagen:
BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.
BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).
PlanV vom 18.12.1930 (RGBl. 1931 I S. 53), die zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2019 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.
LBO in der Fassung vom 05.03.2010 (BGBl. I S. 35), die zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.07.2019 (BGBl. I S. 313) geändert worden ist.

Fläche:	ca. 9,92 ha
Aufstellungsbeschluss § 2 Abs. 1 BauGB	
Örtliche Bekanntmachung im Aufstellungsbeschluss: § 2 Abs. 1 BauGB	
Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit § 1 Abs. 1 BauGB	Bürgerinnenbeteiligung Planverfahren
Frühzeitige Unterrichtung des Bürger und sonstiger Träger öffentlicher Belange § 1 Abs. 1 BauGB	
Auslegungsbeschluss § 3 Abs. 1 BauGB	
Örtliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung: § 3 Abs. 1 BauGB	
Öffentliche Auslegung des Plansatzes § 3 Abs. 1 BauGB	
Beschreibung und Einlegung von Stellungnahmen von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange § 3 Abs. 1 BauGB, § 4 Abs. 1 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB	
Freiwilligkeitsbeschluss:	
Herrn und Insassen, das Recht, nichtische Teil der Entscheidungsbekanntmachung des Gemeindevorstandes entgegen zu stellen, etc.	
Verwaltungsbeschluss	Übers. genehmigt
Gemeindevorstand § 4 Abs. 1 BauGB	
Örtliche Bekanntmachung: § 4 Abs. 1 BauGB	
Einverleihen § 6 Abs. 1 BauGB	

MafStab 1:5.000

Gemeindeverwaltungsverband Heckengäu

Flächennutzungsplanänderung für den Solarpark im Bereich "Ortental" auf der Gemarkung Wiernsheim
Verfahrensstand

Vor Entwurf 20.04.2021

baldauf
ARCHITECTEN
STADTPLÄNE

Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH
Geschäftsbüro: Prof. Dr. Ing. Carl Baldauf
Sonderstraße 2 | 71297 Mönshausen
Tel. 07141 947 87-0 | Fax 07141 947 87-22
www.baldaufarchitekten.de | info@baldaufarchitekten.de

Gemäß der Freiflächenöffnungsverordnung des Landes Baden-Württemberg aus dem Jahr 2017 können benachteiligte Gebiete, die sich aufgrund der Hangneigung, oder mangelnder Bodenqualität nur bedingt zum Ackerbau eignen, zur Nutzung solarer Strahlungsenergie freigegeben werden. Die Gemarkung Wiernsheim liegt vollständig in diesem benachteiligten Gebiet, wodurch die Voraussetzung gegeben ist.

Aufgrund ihrer Größe sind photovoltaische Freiflächenanlagen nur im Außenbereich sinnvoll unterzubringen. Gemäß § 35 BauGB handelt es sich nicht um privilegierte Anlagen, weshalb sie der Bauleitplanung in Form von Bebauungsplänen bedürfen und durch ein Sondergebiet festgesetzt sein müssen. Die zu überplanenden Flurstücke werden derzeit landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt und auch als landwirtschaftliche Fläche im gültigen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu dargestellt.

Der Bebauungsplan „Solarpark Wiernsheim Ortental“ ist gemäß § 8 Abs. 2 BauGB damit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Somit besteht die Notwendigkeit den Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans zu ändern.

Gegenstand der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan 2025 des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu vom 24.07.2012 wurde am 31.10.2012 genehmigt und weist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft aus. Im Zuge der Flächennutzungsplanänderung soll diese Fläche in eine Sonderbauliche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik und Fläche für Landwirtschaft geändert werden.

Mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 für den „Solarpark im Bereich Ortental“ sollen somit die vorbereitenden bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage und damit die Voraussetzung für die Gewinnung und Nutzung solarer Strahlungsenergie geschaffen werden.

Plangebiet

Das Plangebiet liegt nördlich des Wiernsheimer Ortsteils Iptingen. Das Plangebiet wird gegenwärtig ackerbaulich genutzt und von einem landwirtschaftlichen Weg gequert. Die 8. Än-

derung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans umfasst eine Fläche von circa 9,9 ha.

2. Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu hat am 20.04.2021 in öffentlicher Sitzung aufgrund des § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen, für die 8. Änderung des Flächennutzungsplans 2025 des GW Heckengäu für „Solarpark im Bereich Ortental“ auf der Gemarkung Wiernsheim eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit auf der Grundlage des gebilligten Vorentwurfs der 8. Flächennutzungsplanänderung vom 20.04.2021 durchzuführen.

Der Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans 2025 vom 20.04.2021 und die Begründung können in der Geschäftsstelle des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu, dem Bürgermeisteramt Mönshausen, Rathaus, Besprechungszimmer bzw. Trauzimmer im ersten Obergeschoss, Schulstraße 2 in 71297 Mönshausen in der Zeit

**von Montag, den 10. Mai 2021
bis zum Mittwoch, den 9. Juni 2021**

jeweils einschließlich während der Dienststunden (montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie mittwochs von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr) eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit hat hier die Gelegenheit, Auskunft über Inhalt, Zweck und Auswirkungen der vorgesehenen Planung zu erhalten. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. In dieser Zeit können - schriftlich oder mündlich zur Niederschrift - Stellungnahmen bei der Geschäftsstelle des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu, dem Bürgermeisteramt Mönshausen, Rathaus, Schulstraße 2, 71297 Mönshausen, abgegeben werden.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB werden die Unterlagen des Vorentwurfs der 8. Änderung des Flächennutzungsplans 2025

und die Begründung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen des Vorentwurfs können auf der Homepage der Gemeinde Mönshheim unter www.moensheim.de spätestens ab Montag, den 10. Mai 2021 eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Auf Grund der aktuellen Covid-19 Situation wird darauf hingewiesen:

- Die Vorentwurfsunterlagen können von interessierten Personen per E-Mail oder telefonisch bei der Geschäftsstelle des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu im Rathaus Mönshheim angefordert werden (klaus.arnold@moensheim.de oder rathaus@moensheim.de bzw. Tel.: 07044/9253-13 oder 07044/9253-0). Die Anfragenden erhalten dann die Entwurfsunterlagen als PDF per E-Mail oder ausnahmsweise auch in Papierform auf dem Postweg.
- Wer die Vorentwurfsunterlagen bei der Geschäftsstelle des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu im Rathaus Mönshheim persönlich einsehen möchte, wird darum gebeten, zuvor telefonisch oder per E-Mail einen Termin für die Einsichtnahme im Rathaus zu vereinbaren. Während der Einsichtnahme im Rathaus ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Hinweis:

Diese Öffentlichkeitsbeteiligung stellt noch nicht die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB dar. Diese wird zu gegebener Zeit gesondert bekannt gegeben.

Mönshheim, den 21.04.2021

gez. Thomas Fritsch
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung!

**Zweckverband Gruppenkläranlage
Glattbach und Kreuzbach
Enzkreis
Sitz: Wiernsheim**

I. HAUSHALTSSATZUNG für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund von § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.d.F. vom 16. September 1974 (GBL.S.408) und § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 24. Juli 2000 (GBL.S.581) hat die Versammlung am 24. Februar 2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. Im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	733.000
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	<u>733.000</u>
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1. und 1.2) von	0
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	0
2. Im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit von	698.000
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit von	<u>573.000</u>

2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	125.000
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	<u>790.000</u>
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo 2.4 und 2.5) von	- 790.000
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo von 2.3. und 2.6) von	- 665.000
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	730.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	65.000
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	665.000
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	0

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

730.000	EUR
---------	-----

§ 3 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

140.000	EUR
---------	-----

§ 4 Verbandsumlagen

Die Höhe der Verbandsumlagen wird festgesetzt auf:

1. Betriebskostenumlage	656.700,00 €
davon Wiernsheim	545.300,00 €
davon Mühlacker	111.400,00 €
2. Zinsumlage	10.000,00 €
davon Wiernsheim	8.300,00 €
davon Mühlacker	1.700,00 €

II.

Das Landratsamt Enzkreis hat mit Erlass vom 22. April 2021, Aktenzeichen 01/902.41 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2021 bestätigt.

Ferner wurden genehmigt:

nach § 18 GKZ i.V.m. § 87 Abs. 2 GemO der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 730.000,-- €

III.

Die Haushaltssatzung 2021 mit Anlagen liegt in der Zeit von Montag, 03. Mai 2021 bis Mittwoch, 12. Mai 2021 beim Bürgermeisteramt Wiernsheim, 75446 Wiernsheim, Marktplatz 1, Zimmer 007, zur Einsichtnahme aus.

Wiernsheim, den 27. April 2021

Gezeichnet: Karlheinz Oehler, Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung!

**Schulverband "Heckengäu"
Enzkreis
Sitz: Wiernsheim**

I. HAUSHALTSSATZUNG für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund von § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.d.F. vom 16. September 1974 (GBL.S.408) und § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 24. Juli 2000 (GBL.S.581) hat die Versammlung am 29. März 2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. Im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	1.441.500
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	<u>1.250.700</u>
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1. und 1.2) von	190.800
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	190.800
2. Im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit von	1.299.800
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit von	<u>932.500</u>
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1. und 2.2) von	367.300
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	149.700
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	<u>170.000</u>
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo 2.4 und 2.5) von	- 20.300
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo von 2.3. und 2.6) von	347.000
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	347.000
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	- 347.000
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	0

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 3 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 100.000 EUR

§ 4 Verbandsumlagen

Die Höhe der Verbandsumlagen wird festgesetzt auf:

1. Betriebskostenumlage	713.600,00 €
davon Wiernsheim	439.600,00 €
davon Wurmberg	132.700,00 €
davon Mönnsheim	91.300,00 €
davon Wimsheim	50.000,00 €
2. Zinsumlage	12.500,00 €
davon Wiernsheim	6.800,00 €
davon Wurmberg	4.200,00 €
davon Mönnsheim	1.000,00 €
davon Wimsheim	500,00 €
3. Allgemeiner Kapitalzuschuss	117.700,00 €
davon Wiernsheim	85.100,00 €
davon Wurmberg	18.500,00 €

davon Mönnsheim	9.400,00 €
davon Wimsheim	4.700,00 €
4. Tilgungsumlage	190.800,00 €
davon Wiernsheim	82.000,00 €
davon Wurmberg	50.000,00 €
davon Mönnsheim	39.200,00 €
davon Wimsheim	19.600,00 €

II.

Genehmigungspflichtige Teile enthält die Satzung nicht.

III.

Die Haushaltssatzung 2021 mit Anlagen liegt in der Zeit von Montag, 03. Mai 2021 bis Mittwoch, 12. Mai 2021 beim Bürgermeisteramt Wiernsheim, 75446 Wiernsheim, Marktplatz 1, Zimmer 007 zur Einsichtnahme aus.

Wiernsheim, den 27. April 2021

Gezeichnet: Karlheinz Oehler, Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung Gemeinde Wiernsheim

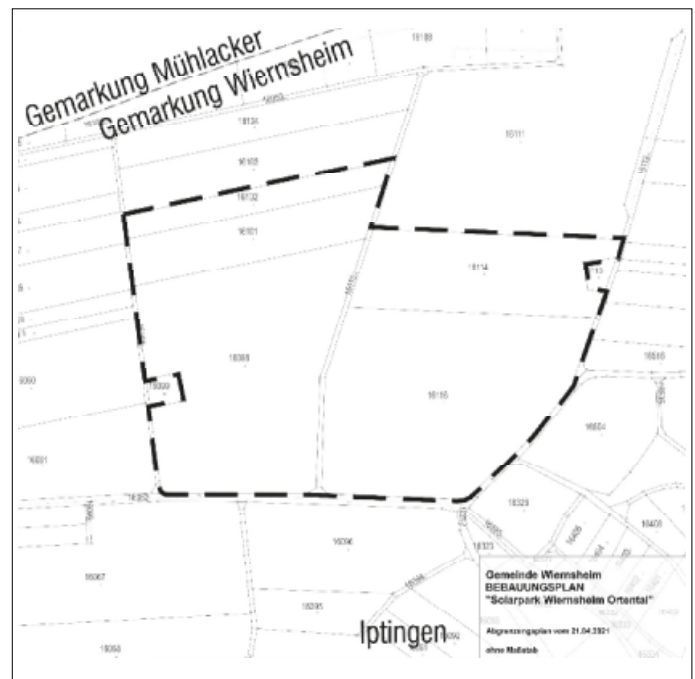
Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Solarpark Wiernsheim Oriental“

- Beschluss zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit -

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidenden Lösungen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Der Gemeinderat der Gemeinde Wiernsheim hat am 16.12.2020 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Solarpark Wiernsheim Oriental“ aufzustellen und die hierfür notwendigen Verfahrensschritte durchzuführen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem abgedruckten Abgrenzungsplan, der im Folgenden dargestellt ist. Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans der Fassung vom 21.04.2021.

**Ziele und Zwecke der Planung**

Durch den beschlossenen Ausstieg Deutschlands aus der Energiegewinnung durch Kohleverbrennung bis zum Jahr 2038 und den Ausstieg aus der Atomstromproduktion bis 2022 findet die Wende zur Stromgewinnung durch regenerative Energien statt. Um die zukünftige Stromversorgung flächendeckend zu gewährleisten, muss die Infrastruktur dezentral aufgebaut werden. Neben Wasser- und Windkraft bildet

die Solarenergie ein Schlüsselement unter den regenerativen Energien. Freiflächenanlagen können, neben kleineren Anlagen auf privaten und öffentlichen Dachflächen, einen nennenswerten Beitrag zur Energiewende leisten und durch eine sachgerechte Integration in die Landschaft können negative ökologische Auswirkungen minimiert werden. Aufgeständerte Freiflächenanlagen sind minimal invasiv im Boden und die darunterliegende Fläche wird nicht versiegelt. Vielmehr können sie durch Begrünung mit einer extensiv bewirtschafteten, ökologisch wertvollen Glatthaferwiese zum Erhalt der Artenvielfalt beitragen und als Erosionsschutz dienen. Auf Initiative des Grundstückseigentümers plant ein Solarprojektentwickler eine größere Photovoltaik-Freiflächenanlage von ca. 9,9 ha auf der Gemarkung Wiernsheim im Norden des Ortsteils Iptingen. Aus ökonomischer und ökologischer Perspektive kommt der Planung die direkte Lage an einem Netzverknüpfungspunkt mit dem Stromnetz zu Gute. Der Bebauungsplan dient der planungsrechtlichen Sicherung der Fläche als Solarpark mit ergänzender landwirtschaftlicher Nutzung.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird in Form einer Bereitstellung der Informationen und Dokumente im Internet unter folgender Adresse durchgeführt:

<https://www.wiernsheim.de/rathaus/neuigkeiten/aktuellesamtl-bekanntmachungen>

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet findet die frühzeitige Beteiligung in Form einer öffentlichen Planauslage im Rathaus Wiernsheim, Marktplatz 1, 75446 Wiernsheim in der Zeit von

10.05.2021 bis einschließlich 11.06.2021

statt. Aufgrund der Corona-Pandemie ist das Rathaus derzeit für den Publikumsverkehr geschlossen. Termine zur Einsichtnahme oder Erörterung können unter der Telefonnummer 07044 23-0 (Zentrale) oder 07044 23142 (Bauamt) vereinbart werden. In dieser Zeit können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen bei der Gemeinde Wiernsheim abgegeben werden.

Hinweis: Diese Öffentlichkeitsbeteiligung stellt noch nicht die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB dar. Diese wird zu gegebener Zeit gesondert bekannt gegeben.

Wiernsheim, den 28.04.2021
Karlheinz Oehler, Bürgermeister

Die Gemeindeverwaltung informiert

Kartierungen von Tieren, Pflanzen und Lebensraumtypen

In unserer Gemeinde werden ab April bis Ende November 2021 Kartierungen von Arten und Lebensraumtypen der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie, weiteren Tieren (Vögel, Insekten) und/oder Pflanzen durchgeführt. Die Kartierungen finden auf wenigen Stichprobenflächen überwiegend im Außenbereich unserer Gemeinde statt.

Die Untersuchungen erfolgen im Auftrag der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg LUBW. Eine Zuordnung von Ergebnissen zu Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftenden findet bei der Erfassung und Auswertung der Kartierungen nicht statt. Es werden auch keine dauerhaften Markierungen auf der Fläche vorgenommen.

Im Rahmen dieser Erhebungen ist es den Kartierenden als Beauftragte der LUBW grundsätzlich erlaubt, Grundstücke ohne vorherige Anmeldung zu betreten (§ 52 Naturschutzgesetz). Die Kartierenden betreten nur Grünlandflächen und Wald im Außenbereich bzw. nutzen das vorhandene Wegenetz. Die von der LUBW beauftragten Personen haben eine Kartierbescheinigung, die sie im Gelände mit sich führen. Die Kartierenden sind in der Regel alleine im Gelände unterwegs, der gebotene Mindestabstand wird eingehalten. Bei der Kartierung werden in jedem Fall die derzeit geltenden Vorgaben zur Kontaktbeschränkung zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus eingehalten.

Bürgermeisteramt Wiernsheim

Vorwahl	07044
Zentrale (8)*	230
Bürgermeister, Vorzimmer (1)*	23-171 u. 23-172
Hauptamt (6)*	23-122
Ordnungsamt	23-136
Meldeamt (2)*	23-155
Standesamt/Sozialamt (5)*	23-135
Gemeindekasse (7)*	23-175
Steuerabteilung	23-133
Bauamt (4)*	23-142
Bauanträge (3)*	23-164
Bauhof	23-144
Wassermeister	23-140

* Ziffer für direkte Weitervermittlung während der elektronischen Ansage
Die E-Mail-Adressen der jeweiligen Mitarbeiter können Sie auf unserer Homepage Wiernsheim unter www.wiernsheim.de nachfragen.

Elektroschrott-Abgabe:

jeden Freitag von 11.00 bis 12.00 Uhr, zusätzlich

jeden 1. Samstag im Monat von 11.00 bis 12.00 Uhr auf dem Bauhof Wiernsheim

- keine Kühlschränke, Leuchtmittel, Farben -

Mehrzweckhallen:

"Lindenhalle" Wiernsheim	0172 7441140
"Waldenserhalle" Pinache	07041 84950
"Kreuzbachhalle" Iptingen	9096636
	8213
Bürgersaal Wiernsheim	7340
Klärwerk Iptingen	5287
Klärwerk Großglattbach	07042 98190

Feuerwehr

112

Revierförster Hailer

07044 48110

Kindergärten:

Wiernsheim, Lindenstr. 38/1	916220
Serres	7799
Iptingen	5311

Heckengäus Schule Wiernsheim, Sekretariat

07044 915816

Bürgermeisteramt Wiernsheim
- Hauptamt -

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Wiernsheim

Druck und Verlag:

Nussbaum Medien
Weil der Stadt GmbH & Co. KG,
71263 Weil der Stadt,
Merklinger Str. 20,
Telefon 07033 525-0,
www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:

Bürgermeister Karlheinz Oehler,
75446 Wiernsheim, Marktplatz 1,
oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil:

Klaus Nussbaum, Opelstraße 29,
68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Vertrieb (Abonnement und

Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH,

Josef-Beyerle-Str. 2,
71263 Weil der Stadt,

Tel.: 07033 6924-0,

E-Mail: info@gsvertrieb.de

Internet: www.gsvertrieb.de

Anzeigenverkauf:

wds@nussbaum-medien.de

Sprechzeiten

Rathaus Wiernsheim Tel. 07044 23-0
Montag bis Freitag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr
außerdem Montagnachmittag 17.00 Uhr - 19.00 Uhr
Donnerstagnachmittag 14.00 Uhr - 16.00 Uhr

Gemeindebücherei
Montag 16.00 Uhr - 18.30 Uhr
Donnerstag 10.00 Uhr - 12.00 Uhr
15.00 Uhr - 18.00 Uhr

Notrufe

Polizei 110
Polizeiposten Niefern-Öschelbronn 07233 3399

Deutsches Rotes Kreuz

Rettungsdienst, Notarztwagen 112
Krankenwagen 19222

Feuerwehr

112
Feuerwehrkommandant 0172-7140279
Feuerwehr Wiernsheim 0151 64970209
Feuerwehr Pinache 0171 6228791
Feuerwehr Serres 07044 7803
Feuerwehr Iptingen 0160 95722453
Feuerwehrhaus Wiernsheim 07044 901390

Bei Wasserrohrbrüchen oder sonstigen Wasserversorgungsengpässen ist

Herr Uwe Schaber, Tel. **0172 7341436**, oder sein Stellvertreter, Herr Uwe Meier, Tel. **0172 7627523**, zuständig.

Zuständigkeitsliste der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegermeister Wiernsheim, Serres und Iptingen:

Manfred Mumm, Scheffelstr. 26, 75446 Wiernsheim, Tel. 07044 9168655, Fax: 07044 916857

Pinache:

Jens Rosenberger, Buchenweg 42, 75228 Ispringen, Tel. 07231 4297060, Fax: 07231 4297061, Mobil: 0160 90936056, Mail: info@rosenfeger.de

Landratsamt Enzkreis, Zähringerallee 3, 75177 Pforzheim Tel. 07231 3080

Sprechzeiten

Montag 8.00 - 12.30 Uhr
Dienstag 8.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8.00 - 14.00 Uhr
Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

Diakonie- und Sozialstation Heckengäu e.V. in Mönsheim, Lehmgrube 1/1

Sprechzeiten: Mo. - Fr. von 8:30 - 14:00 Uhr
Tel: 07044 905080, E-Mail: info@diakonie-heckengaeu.de

Außerhalb der Sprechzeiten meldet sich der Anrufbeantworter.

Aktuelle Informationen zum Coronavirus

Chefin des Gesundheitsamtes appelliert: Zahlreiche Testangebote rege nutzen - Bürgertestungen nur durch geschultes Personal

In immer mehr Bereichen des täglichen Lebens wird ein Corona-Test verlangt: Wer zum Beispiel zum Friseur gehen will, muss dort ein tagesaktuelles negatives Testergebnis vorlegen. „Derartige Schnelltests dürfen laut Testverordnung des Landes nur von geschultem Personal durchgeführt werden“, betont Liyin Cai, die beim Gesundheitsamt für den Bereich Bürgertestungen zuständig ist. Bei ihr müssen die Teststellen –zum Beispiel Apotheken, Arztpraxen, kommunale oder private Testzentren – ihre Tätigkeit vorher anmelden, entsprechende Schulungsnachweise und ein Hygienekonzept sowie wöchentlich eine Übersicht über die durchgeführten Testungen und deren Ergebnisse vorlegen.

„Das klappt in den meisten Fällen sehr gut“, berichtet Cai. „Teststellen in Pforzheim und dem Enzkreis, die das Prozedere noch nicht kennen oder erst jetzt ihren Betrieb aufgenommen haben, sollten sich aber bitte umgehend mit mir in Verbindung setzen.“ Dr. Brigitte Joggerst, die Leiterin des Gesundheitsamtes, weist darauf hin, dass man unterscheiden müsse zwischen so genannten Bürgertests, die nur von einer geschulten Person durchgeführt werden dürfen, und den frei verfügbaren Selbst- oder Laientests, die jeder allein zu Hause machen kann. Dabei handelt es sich in beiden Fällen um Antigen-Schnelltests. Sollte ein Schnelltest positiv ausfallen, ist in jedem Fall zur Bestätigung ein PCR-Test durchzuführen.

Um die Fehlerquote bei den Schnelltests zu reduzieren, sollte man sich laut Joggerst exakt an die Anleitung halten und vor allem die empfohlenen Lagerungs- und Umgebungstemperaturen beachten: Einige Tests müssten bei Raumtemperatur durchgeführt werden, also in der Regel bei 15 bis 25 Grad Celsius. Bei höheren oder tieferen Außentemperaturen dürfen diese Tests also auf keinen Fall im Freien gemacht werden. Und da in den Einrichtungen, die Bürgertestungen durchführen, des öfteren die Frage auftaucht, betont die Expertin zudem, dass anonyme Testungen nicht möglich sind. Wer sich einem Bürgertest unterziehen will, muss vorher mit einem Lichtbildausweis seine Identität nachweisen.

„Je mehr und je zuverlässiger wir testen, desto eher gelingt es uns jedenfalls, das zweifellos vorhandene Dunkelfeld an nicht erkannten Corona-Infektionen auszuleuchten. Daher meine eindringliche Bitte, die zahlreichen Testangebote, für die ich den betreffenden Apotheken, Praxen, Einrichtungen und Organisationen nur danken kann, rege zu nutzen“, so Joggerst abschließend.

Eine Liste mit Teststellen in der Region findet sich auf der Homepage des Enzkreises unter www.enzkreis.de/corona. Auf der Homepage der Stadt Pforzheim gibt es eine interaktive Karte: <https://www.pforzheim.de/stadt/aktuelles/coronavirus/corona-teststellen.html>. Für weitere Informationen rund um das Thema Testungen steht Liyin Cai unter Telefon 07231 308-9076 oder per E-Mail an liyin.cai@enzkreis.de gerne zur Verfügung.

Altersjubilare

Wiernsheim:

27.04.2021 75 Jahre Mato Ivanovic

Standesamt

Verstorben sind

Am 22.04.2021

Frau Gabriele Hilda Baranowsky, geb. Oberle aus Iptingen im Alter von 83 Jahren

Am 25.04.2021

Herr Pasquale Leone aus Pinache im Alter von 68 Jahren

Geboren ist

am 15.04.2021

Lotta Marie Kraxner

Fundamt

In KW 16 wurde ein Armband bei uns in den Briefkasten eingeworfen.

Die Fundsache kann auf dem Bürgermeisteramt Wiernsheim, Zimmer 102, abgeholt werden.

Müllabfuhr

**Benutzungsordnung
für den Häckselplatz Wiernsheim -Pinache**
vom 03.12.2013

1. Nutzungsberechtigte

Der Häckselplatz steht vorrangig den Einwohnern der Gemeinde Wiernsheim zur Verfügung. Mit Betreten/Befahren des Häckselplatzes erkennt der Anlieferer diese Benutzungsordnung als verbindlich an. Anlieferungen von Gartenabfällen, die auf Grundstücken außerhalb des Kreisgebietes angefallen sind, sind unzulässig.

2. Anlieferzeiten

Montag bis Freitag	von	07:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Samstag	von	07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Sonn- und Feiertag		geschlossen

3. Zulässige Abfälle

Es dürfen nur folgende kompostierbare Gartenabfälle angeliefert werden:

- Baum- und Strauchschnitt mit einem maximalen Astdurchmesser von 15 cm
- Grüngut (Grasschnitt, Laub, Moos, Blumen- und Pflanzenreste)

Diese Abfälle dürfen nur lose (ungebunden) und ohne Verpackungen oder Behältnisse (Tüten, Pflanzgefäße, usw.) auf der dafür vorgesehenen Fläche bzw. in den Containern abgelagert werden.

4. Verbotene Abfälle

Verboten ist insbesondere die Ablagerung von:

- Baum- und Strauchschnitt mit einem Astdurchmesser von mehr als 15 cm
- Wurzeln
- Heu
- Küchenabfälle (z.B. Kartoffelschalen)
- Kleintierstreu
- Stroh
- Mist
- Speisereste
- sowie alle übrigen Abfälle

5. Ordnungswidrigkeiten

Zuwendungen gegen diese Benutzungsordnung können als Ordnungswidrigkeit ein Bußgeld nach dem Landesabfallgesetz i.V.m. der Abfallwirtschaftssatzung des Enzkreises zur Folge haben.

Landratsamt Enzkreis, Amt für Abfallwirtschaft
Östliche Karl-Friedrich-Straße 58
75175 Pforzheim
Telefon: 07231/308 93 25 oder -93 23

Praxisdienste

Bereitschaftsdienst der Ärzte

**der Regionen Heckengäu/Platte, Mühlacker und Niefern-Öschelbronn/Eutingen
Notfallpraxis Mühlacker**

Hermann-Hesse-Str. 34, 75417 Mühlacker, Tel. 116 117
Montag bis Freitag von 18.00 Uhr bis 07.00 Uhr
Sa, So., Feiertage von 07.00 Uhr bis 07.00 Uhr

Kinderärztliche Notfallpraxis Helios-Klinikum Pforzheim

Kanzlerstr. 2-6, 75175 Pforzheim, Tel. 116 117
Mi. 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr.
Fr. 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr.
Sa., So., Feiertage von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

Notfallpraxis am Siloah St. Trudert-Klinikum

Wilferdinger Straße 67, 75179 Pforzheim, Tel. 116 117
Montag, Dienstag, Donnerstag von 19.00 Uhr bis 24.00 Uhr
Mittwoch von 14.00 Uhr bis 24.00 Uhr
Freitag von 16.00 Uhr bis 24.00 Uhr
Sa., So., Feiertage von 08.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Bereitschaftsdienst der Diakonie Heckengäu

Tel. 07044/905080
Es meldet sich der Anrufbeantworter der Diakoniestation.
Er wird um 7.00 Uhr und um 16.00 Uhr abgehört.

Bereitschaftsdienst der Hebamme

Geburts- und Stillhilfe
Frau Enning, Tel. 07042 15536

Bereitschaftsdienst der Zahnärzte

Der Bereitschaftsdienst der Zahnärzte kann über die Rufnummer 0621 38000816 erfragt werden.

Anlaufstelle, Hilfen in Lebenskrisen und bei Suizidgefahr

tägliche Bereitschaft, Tel. 0171 8025110

Pflege & mehr

Ambulanter Pflegedienst
75223 Öschelbronn, Obere Bachstraße 6
Bürozeiten 8.00 bis 15.00 Uhr
Tel. 07233 / 944678
Im Notfall rund um die Uhr persönlich erreichbar.

Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung

Anne Marie Rouvière-Petrucci
Landratsamt Enzkreis, Zähringerallee 3, 75177 Pforzheim
Telefon: 07231 308 9692
E-Mail: Anne.Marie.Rouviere.Petrucci@enzkreis.de
Homepage: www.enzkreis.de/behindertenbeauftragte

**Informations-, Beratungs- und Beschwerde (IBB)-Stelle
Enzkreis I Pforzheim**

Sprechstunde für psychisch kranke Menschen und deren Angehörige
Jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat von 16-18 Uhr
Terminvereinbarung per Tel.: 07231/391086 oder per E-Mail:
ibb-enzkreis@pforzheim.de.

Caritasverband e.V. Pforzheim
Frühe Hilfen des Caritasverbands e.V. Pforzheim für den Enzkreis

Familienhebammen/ Familienkinderkrankenpflegerinnen/ Heilpädagogische und Psychosoziale Begleitung.
Wir bieten Unterstützung für Familien mit Kindern unter drei Jahren.

Kontakt: 07231-128 844
Email: fruehe.hilfen@caritas-pforzheim.de

Bereitschaftsdienst Tierarzt

Sa., 01. + So., 02.05.2021
Dr. Khelladi, Vaihingen, Tel. 07042/950248

	Rosenquell / Broschental	Grüne Tanne Garten	Reinigungs- Wärmehilf	Reinigungs- Lysenzentrum	Sonntages
1 Sa					
2 So					18. KW
3 Mo					E-Gelände
4 Di					
5 Mi					
6 Do		9:00-12:30	9:00-12:30		
7 Fr		9:00-12:30	9:00-12:30		
8 Sa		9:30-11:30	8:30-11:30		
9 So					19. KW
10 Mo	W/S				
11 Di	P	14:00-17:30			
12 Mi		14:00-17:30			
13 Do	Himmelfahrt				
14 Fr		14:00-17:30			
15 Sa		13:00-16:00	13:00-16:00		
16 So					20. KW
17 Mo					
18 Di	W				
19 Mi		9:00-12:30			
20 Do	P/S	9:00-12:30			
21 Fr	P/S	9:00-12:30	9:00-12:30		
22 Sa		8:30-11:30	8:30-11:30		
23 So	Pfingstsonntag				21. KW
24 Mo	Pfingstmontag				
25 Di	W/S	14:00-17:30			
26 Mi	P	14:00-17:30			
27 Do		14:00-17:30			
28 Fr		14:00-17:30	14:00-17:30		
29 Sa		13:00-16:00	13:00-16:00		
30 So					22. KW
31 Mo					



Bereitschaftsdienst der Apotheken

Samstag, 01.05.2021:

Obere Apotheke, Marktplatz 13, Tel. 07042-95150

Sonntag, 02.05.2021:

Apotheke am Bahnhof Mühlacker, Bahnhofstr. 120, Tel. 07041-87030

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde Wiernsheim



Pfarrerin Claudia Back, Pfarrer Matthias Back
Lindenstraße 17, 75446 Wiernsheim
Telefon: 0 70 44 / 72 94, Fax: 92 04 85
E-Mail: pfarramt.wiernsheim@elkw.de

Pfarrbüro: Annette Schmitt

Mo., 9 - 11 Uhr, Mi., 9 - 11 Uhr, Do., 15 - 17 Uhr
Wenn Sie dort klingeln, bitten wir Sie, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen und die Abstandsregeln einzuhalten.

Evang. Kindergarten „Regenbogen“ Wiernsheim
Leitung: Martina Lehner

Mühlacker Straße 28, Telefon: 0 70 44 / 63 66
E-Mail: evang.kindergarten-wiernsheim@t-online.de

Seit Donnerstag, 22. April ist der Kindergarten aufgrund der hohen Inzidenzzahlen grundsätzlich geschlossen. Eine Notbetreuung wird in Absprache mit den Eltern angeboten.

Bibelwort für die Woche:

Singet dem Herrn ein neues Lied, denn er tut Wunder.
Psalm 98,1

Wir laden herzlich zu unseren Gottesdiensten ein:

Sonntag Kantate, 2. Mai

9.30 Uhr: Gottesdienst **im Garten des Pfarrhauses** (Pfr. Back)
Bei Regen muss der Gottesdienst leider ausfallen. Von ein paar Regentropfen lassen wir uns allerdings nicht abschrecken!

Sonntag Rogate, 9. Mai

10.30 Uhr: Gottesdienst **im Garten des Pfarrhauses**

Neue Regelungen für die Gottesdienste

Da die Zahl der Corona-Infektionen im Enzkreis wieder über einen 7-Tage-Inzidenzwert von 200 gestiegen ist, können die **Gottesdienste** bis auf Weiteres nicht in der Kirche, sondern nur **im Freien** stattfinden. Wir feiern daher **im Garten des Pfarrhauses, Lindenstraße 17**.

Trotz der Baustelle in der Straße ist der Pfarrgarten zugänglich. Haben Sie keine Scheu, die Baustelle zu durchqueren. Wir feiern die Gottesdienste weiterhin in der verkürzten Form mit einer Länge von ca. 35 Minuten. Im Freien darf gesungen werden. Sitzgelegenheiten sind vorhanden.

Am Zugang zum Pfarrgarten besteht die Möglichkeit, sich die Hände zu desinfizieren. Name und Telefonnummer der Teilnehmenden müssen erfasst werden.

Ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz (OP- oder FFP2-Maske) ist mitzubringen und durchgehend zu tragen, liegt aber auch bereit.

Zu Personen, die nicht im gleichen Haushalt wohnen, ist ein Abstand von 2 Metern einzuhalten.

Wir bitten um Ihr Verständnis und freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Evangelische Kirchengemeinde Pinache



Evangelisches Pfarramt Pinache-Serres

Pfarrer Hans-Ulrich Läßle, Tel. 0 70 41 / 65 22
Pfarrer Matthias Back (Geschäftsführung), Tel. 0 70 44 / 72 94
E-Mail: pfarramt.pinache-serres@elkw.de
Homepage: www.gemeinde.pinache-serres.elk-wue.de

Gemeindebüro: Kirchplatz 6, 75446 Wiernsheim-Pinache
Dienstag 9:00 – 11:00 Uhr und Donnerstag 9:00 - 10:00 Uhr
Sekretärin Annette Schmitt

Evang. Kindergarten Pinache, Mörikeweg 2, Tel.: 07041/6290
Kindergartenleitung: Carmen Mettler.

Seit Donnerstag, 22. April ist der Kindergarten aufgrund der hohen Inzidenzzahlen grundsätzlich geschlossen. Eine Notbetreuung wird in Absprache mit den Eltern angeboten.

Hausmeisterinnen Schulhaus: Sandra Migulla,
Tel.: 07041/9839046 und Heike Griesinger, Tel.: 07041/45264

Freitag, 30.04.2021

17:15 Uhr Jungschar (siehe Hinweis)

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten

Sonntag, 02.05.2021

Serres: 9:30 Uhr Gottesdienst auf dem Patoua-Platz mit Präd. Frankenberger

Pinache: 10:30 Uhr Gottesdienst im Garten des Pfarrhauses mit Präd. Frankenberger

Bei Regen muss der Gottesdienst leider ausfallen. Von ein paar Regentropfen lassen wir uns allerdings nicht abschrecken!

Freitag, 07.05.2021

17:15 Uhr Jungschar (siehe Hinweis)

Sonntag, 09.05.2021

Serres: 9:30 Uhr Gottesdienst auf dem Patoua-Platz

Pinache: kein Gottesdienst

Jungschar

Die Jungschar findet am Freitag von 17:15 - 18:30 Uhr über den Discord-Kanal vom EJW Mühlacker <https://discord.com/invite/DxUTPJM> statt.

Informationen zum Gottesdienstbesuch:

Im Enzkreis sind die Inzidenzzahlen wieder gestiegen. Deshalb feiern wir unsere Gottesdienste zunächst bis zum 16. Mai im Garten des Pfarrhauses.

- Die Gottesdienste dauern ca. 35 Minuten.
- Am Eingang besteht die Möglichkeit, sich die Hände zu desinfizieren.
- Ein Zwei-Meter-Abstand zu anderen Personen, die nicht im gleichen Haushalt wohnen, ist einzuhalten.
- Ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz (OP- oder FFP2-Maske) ist mitzubringen und durchgehend zu tragen, liegt aber auch bereit.
- Es darf nicht gesungen werden.
- Weitere Hinweise gibt es bei den Abkündigungen und durch die Ordner (diensthabende Kirchengemeinderäte und Mesner/in).

Wir bitten um Ihr Verständnis. Vielen Dank.

Evangelische Kirchengemeinde Serres



Evangelisches Pfarramt Pinache-Serres

Pfarrer Hans-Ulrich Läßle, Tel. 0 70 41 / 65 22
Pfarrer Matthias Back (Geschäftsführung), Tel. 0 70 44 / 72 94
E-Mail: pfarramt.pinache-serres@elkw.de

Homepage: www.gemeinde.pinache-serres.elk-wue.de

Gemeindebüro: Kirchplatz 6, 75446 Wiernsheim-Pinache
Dienstag 9:00 – 11:00 Uhr und Donnerstag 9:00 - 10:00 Uhr

Hausmeisterin Rathaus Serres: Uschi Baisch: Tel.: 07044/5239.

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten:

Sonntag, 02.05.2021

Serres: 9:30 Uhr Gottesdienst auf dem Patoua-Platz mit Präd. Frankenberger

Pinache: 10:30 Uhr Gottesdienst im Garten des Pfarrhauses mit Präd. Frankenberger

Bei Regen muss der Gottesdienst leider ausfallen. Von ein paar Regentropfen lassen wir uns allerdings nicht abschrecken!

Freitag, 07.05.2021

17:15 Uhr Jungschar (siehe Hinweis)

Sonntag, 09.05.2021

Serres: 9:30 Uhr Gottesdienst auf dem Patoua-Platz

Pinache: kein Gottesdienst